

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 111.

Dresden, am 5. April.

1837.

Sieben und funfzigste öffentliche Sitzung der  
II. Kammer, am 1. April 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation, die Petition des Abg.  
Scholze auf Gestattung einseitiger Provokation zu Ablösung  
der Laudemialpflicht und der baaren Geldgefälle betr.

Abg. Scholze: Ich wäre damit einverstanden, daß mein Antrag an die Deputation zurück gegeben wird, aber mit dem Antrage des Abg. v. Thielau, daß auch ferner die Ablösung auf beiderseitiger Uebereinkunft beruhen soll, könnte ich mich nicht einverstehen, wohl aber damit, daß es auf die Landrentenbank gewiesen würde.

Vicepräsident: Es ist kein Antrag gestellt worden; der Abg. v. Thielau hat bloß erklärt, daß er die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen den beantragten vorziehe.

Referent v. Dießkau: Die Laudemialpflicht ist für den Landmann eine äußerst drückende Last. Sie steht so ziemlich in gleicher Parallele mit den Lasten der Frohnen. Der Landmann kann; so lange die Laudemialpflicht nicht abgelöst und er nicht berechtigt ist, deren Ablösung durch einseitige Provokation bewirken zu können, nicht sagen, daß er vollkommener Eigenthümer seines Grundes und Bodens, seines Guts sei. Er lebt in immerwährender Schwankung. Der Zustand seines Grundbesitzes ist nicht regelmäßig. Es kann daher dem Landmanne, der unter dem Drucke der Laudemialpflicht schmachtet, nur daran gelegen sein, daß ihm die Gelegenheit geboten werde, die Laudemialpflicht abzulösen. In dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832 ist zwar die Ablösung der Laudemialpflicht, jedoch bloß auf beiderseitige Provokation, nachgelassen. Wir haben auch viele Beispiele, obwohl das Gegentheil vorhin erwähnt worden ist — daß dergleichen Ablösungen wirklich erfolgt sind; allein sie konnten nicht in der durchgreifenden und umfassenden Maße geschehen, weil die Ablösung ja bloß auf beiderseitigen Antrag stattfinden soll. Ich weiß Viele, sehr Viele, denen außerordentlich daran gelegen ist, Gelegenheit zu haben, ihrer Laudemialpflicht auf dem Wege der Ablösung sich zu entledigen; namentlich weiß ich dies von Vielen aus der Provinz, von der man sagen kann, daß sie die meisten p. Ct. an Lehngeldern zu entrichten hat. Gerade diese Verpflichteten betreiben es am meisten, um endlich einmal in Bezug auf ihren Grundbesitz in Gewisheit gesetzt zu werden. Ich kann beinahe sagen, daß die Zulassung der Ablösung der Laudemialpflicht in der Maße, wie

von der Deput. beantragt worden ist, dem Landmanne erst das Staatsbürgerthum gewährt, welches ihm von der Constitution zugesichert ist, was er aber bis jetzt nicht vollkommen erlangt hat. Ich betrachte diese Angelegenheit ganz besonders aus dem politischen Gesichtspuncte, und insofern muß dem ganzen Staate daran gelegen sein, daß der Landmann, der laudemialpflichtig ist, in das gesetzliche Unabhängigkeitsverhältniß gesetzt werde, in welchem er sich leider bis jetzt noch nicht befindet. Ich glaube daher, daß die geehrte Kammer auf den Vorschlag, der von der Deputation geschehen ist, und welcher insofern auch als ganz gerecht betrachtet werden kann, als nicht allein dem Verpflichteten, sondern auch dem Berechtigten die Provokation nachgelassen sein soll, eingehen und diesen Vorschlag beherzigen werde. Es ist die betreffende Petition von einem Manne ausgegangen, der vielleicht selbst unter dem Drucke der Laudemialpflicht seufzet, sie ist von einem Stande ausgegangen, bei dem die Laudemialpflicht ganz besonders zu Hause ist. Es ist also anzunehmen, daß das Bedürfnis, das Verlangen darnach sehr allgemein und nichts weniger als nicht dringend erscheint. Es sind vorhin mehrere Bemerkungen gemacht worden, welche ich mir erlauben werde kürzlich zu beleuchten. Zuvörderst muß ich bemerken, daß, wenn ein geehrter Abgeordneter erwähnt hat, daß der Berechtigte ebenso befugt sein müsse zur einseitigen Provokation, als der Verpflichtete, daß in dem Deputations-Gutachten berücksichtigt worden ist. Es ist ferner von demselben Abgeordneten bemerkt worden, daß das Bedürfnis der Ablösung der Laudemialpflicht sich nicht so dringlich darstelle. Allerdings stellt es sich als sehr dringlich dar, wie ich bereits umständlich auseinander gesetzt zu haben glaube. Es ist auch bemerkt worden, daß überhaupt die Ablösung der Laudemialpflicht nicht so gemeinnützig sei, und zwar aus dem Grunde, weil der Grundwerth dadurch nicht erhöht werde. Ein anderer Abgeordneter hat dieses Anführen bereits zur Genüge widerlegt, denn allerdings wird gerade durch diese Ablösung der Grundwerth in jeder Hinsicht erhöht werden. Es sind mir Fälle aus dem praktischen Leben zur Genüge bekannt, wo der Verkauf eines Grundstücks lediglich daran gescheitert ist, daß die Contrahenten in Bezug auf die Lehngelder sich nicht vereinigen konnten. Es ist ferner bemerkt worden, daß eine neue Last für den unbemittelten Landmann daraus entstehe. Ich kann nicht glauben, daß diese Last neu zu nennen sei, sie besteht ja bereits, und besteht in einer weit traurigern Gestalt, als sie dann bestehen wird, wo jedem Verpflichteten die Gelegenheit sich darbietet, sich dieser Last nach und nach zu